

2513 011

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 101/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Otto G. [REDACTED],

Gr. [REDACTED], [REDACTED], rue St. J. [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

W. [REDACTED], Landstraße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

am 26. Oktober 1972
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 21. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D

Gegen das am 28. Juli 1971 ausgestellte Urteil des Landgerichts hat der Kläger durch Rechtsanwalt SCHMIDT am 16. November 1971 Berufung einlegen und Wiedereinsetzung gegen die Veräumung der Frist des § 218 Abs. 2 Satz 1 ZPO beantragen lassen. Diesen Antrag und die Berufung hat das Oberlandesgericht als unzulässig verworfen.

Die hiergegen fern- und fristgerecht erhobene sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß das am 16. November 1971 eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch die

80

- 3 -

Frist des § 209 Abs. 1 BGO, § 234 Abs. 1 und 2 ZPO nicht gewahrt hat. Der vom Kläger am 19. Oktober 1971, also vor Ablauf der Berufungsfrist beauftragte Rechtsanwalt Sch... - B... hatte bereits am 29. Oktober 1971 erkannt, daß die Berufungsfrist am 28. Oktober 1971 abgelaufen war. Das ergibt sich aus seiner eidesstattlichen Versicherung vom 26. November 1971. Danach hatte er das Zustellungsdatum aus den ihm übersandten Akten entnommen. Die Frist des § 234 Abs. 1 und 2 ZPO begann mithin am 30. Oktober 1971 und endete am Freitag, dem 12. November 1971. Denn in jenem Zeitpunkt war das behauptete Hindernis im Sinne des § 234 Abs. 2 ZPO beseitigt. Es ist behoben, wenn sein Weiterbestehen nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann (BGHZ 4, 390, 396), insbesondere wenn der mit der Einlegung des Rechtsmittels beauftragte Rechtsanwalt erkannt hat oder erkennen mußte, daß die Rechtsmittelfrist verstrichen ist (BGH LM Nr. 13 zu § 234 ZPO).

Rechtsanwalt Sch...-B... holte zwar eine am 2. November 1971 eingegangene Bestätigung der Prozessbevollmächtigten des ersten Rechtszugs ein, daß das Urteil des Landgerichts tatsächlich am 28. Juli 1971 zugestellt worden war. Diese Handlungsweise läßt nicht den Schluß zu, daß er nicht schon am 29. Oktober 1971, sondern erst am 2. November 1971 Kenntnis vom Ablauf der Berufungsfrist erlangt habe. Selbst wenn der Rechtsanwalt Zweifel wegen des Tages der Zustellung gehabt hätte, wäre sein Vertrauen darauf, daß die Berufungsfrist am 29. Oktober 1971 noch nicht verstrichen sei, und damit das Weiterbestehen des irrtümlich vorgestellten



80

- 4 -

Hindernisses verschuldet. Auch in diesem Fall wäre die Ausschlussfrist zur Stellung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am 12. November 1971 abgelaufen.

Nai

Fuchs

